

# Gemeinde Stockheim

Erster  
Bürgermeister  
Daniel Weißerth  
Rathausstraße 1  
96342 Stockheim



## **Richtlinien zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit**

### Kontakte:

#### **Jugendbeauftragte:**

Benedikt Zehnter  
Von-Cramer-Klett-Str. 3  
96342 Stockheim – Haig  
E-Mail: [benedikt.zehnter@rittergut-haig.de](mailto:benedikt.zehnter@rittergut-haig.de)

Dirk Kreul  
Sonneberger Str. 4  
96342 Stockheim – Burggrub  
E-Mail: [kreul.d@web.de](mailto:kreul.d@web.de)

Heiko Buckreus  
Zum Grubholz 12  
96342 Stockheim – Haßlach  
E-Mail: [hb@constructio-cad.de](mailto:hb@constructio-cad.de)

#### **Kämmerin:**

Eva Kotschenreuther  
Rathausstraße 1  
96342 Stockheim  
Tel.: 09265 / 8070-15  
E-Mail: [eva.kotschenreuther@stockheim.bayern.de](mailto:eva.kotschenreuther@stockheim.bayern.de)



# **Richtlinien zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit**

## **Präambel**

Die Gemeinde Stockheim stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit bereit.

Die Prüfung der Anträge und Verwendungsnachweise erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring wegen des Ausschlusses der Doppelförderung.

Alle Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, siehe Abschnitt VII.

## **Abschnitt I**

### **Überfachliche Jugendleiteraus- und Jugendbildungsmaßnahmen**

#### **Zweck der Förderung**

Die Förderung von Mitarbeiter- und Jugendbildung soll freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, eigene, außerschulische Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Die Träger von Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch den Kreisjugendring beraten werden.

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bayerischen Jugendrings zur Durchführung gelangen.

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht,
- die Teilnehmerzahl mindestens acht beträgt,
- die Teilnehmerzahl nicht mehr als 60 beträgt,
- je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens ein Referent oder verantwortlicher Mitarbeiter zur Verfügung steht.

#### **Dauer der Maßnahmen**

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens sechs Arbeitsstunden)
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage
- Seminarreihen, wovon innerhalb von acht Wochen mindestens drei Abende mit je zwei Stunden durchzuführen sind.

#### **Umfang der Förderung**

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger entstehen
- Organisationskosten

#### **Höhe der Förderung**

Der Zuschuss beträgt 2,50 EUR pro Tag und Teilnehmer, bei Wochenendkursen 4,00 EUR pro Teilnehmer. Diese Beträge sind Höchstsätze. Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfs ausgezahlt. Bei dessen Feststellung werden die Eigenleistung des Veranstalters und die Teilnehmergebühren mit 2,50 EUR je Tag beziehungsweise 4,00 EUR je Wochenende angerechnet.

## **Abschnitt II**

### **Projektarbeit - Besondere Maßnahmen**

#### **Zweck der Förderung**

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit,
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen,
- besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können,
- Jugendtreffen mit qualifiziertem Programm
- Veranstaltungen mit Modellcharakter.

### **Förderungsvoraussetzungen**

Projekte können gefördert werden, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht,
- den Projekten eine entsprechende Konzeption zugrunde liegt; diese muss mindestens enthalten:
  - Begründung
  - Formen der Beteiligung junger Menschen
  - inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
  - Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
  - fachliche Begleitung / Leitung des Projekts

### **Umfang der Förderung**

Förderungsfähige Kosten sind:

- Honorare
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft und Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen)
- Vorbereitungs- und Dokumentationskosten

### **Höhe der Förderung**

Der Zuschuss wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen, wobei der Inhalt der Veranstaltung und die Erforderlichkeit der Ausgaben zu berücksichtigen sind. Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfs ausgezahlt.

### **Verfahren**

Der Antrag muss eine kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme enthalten.

Als Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ausführlicher Bericht über die Maßnahme, aus dem das genaue Programm, der Teilnehmerkreis und die Art der Durchführung ersichtlich ist,
- kostenmäßige Abrechnung.

## **Abschnitt III**

### **Internationale Jugendbegegnungen (z. B. Partnerschaft)**

#### **Zweck der Förderung**

Die freien Träger der Jugendarbeit sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen der Gemeinde mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland,
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen der Gemeinde aufhalten, wenn der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- die Veranstaltung dauert mindestens drei Tage,
- die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander,
- die Teilnehmer sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre,
- der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht,
- die Teilnehmerzahl soll 10 Personen nicht unterschreiten.

#### **Umfang der Förderung**

Für Jugendbegegnungen im Ausland beträgt der Zuschuss bei Unterbringung in Familien auf der Basis der Gegenseitigkeit 4,00 EUR pro Tag und Teilnehmer, jedoch höchstens 1.000,00 EUR. Erfolgt eine kostenpflichtige Unterbringung in Heimen, erhöht sich der Tagessatz auf 6,50 EUR je Teilnehmer.

Bei Jugendbegegnungen im Bundesgebiet mit Familienunterbringung verringern sich die vorgenannten Tagessätze auf die Hälfte bei gleichbleibender Höchstgrenze.  
Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

## **Abschnitt IV**

### **Anschaffungen für die laufende Arbeit**

#### **Zweck der Förderung**

Die freien Träger sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

#### **Gegenstand der Förderung**

Anschaffungen für die laufende Arbeit im Sinne dieser Bestimmung sind u. a.

- technische Hilfsmittel (z.B. Beamer, CD-Player)
- Spielmaterial (z.B. Brettspiele, etc.)
- Zelte, Lagerzubehör, etc.
- Fachliteratur für Jugendarbeit

Nicht gefördert werden:

- Organisationsmittel,
- Bürobedarf,
- Verbrauchsmaterial und ähnliches.

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich zusichern, dass die Materialien in seinen Besitz übergehen, überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit benutzt werden und mindestens fünf Jahre zweckentsprechend verwendet werden.

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

#### **Umfang der Förderung**

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 400,00 EUR jährlich je Zuwendungsempfänger.

## **Abschnitt V**

### **Freizeiten, Lager und Fahrten**

#### **Zweck der Förderung**

Freizeiten, Lager und Fahrten sollen Teilnehmer ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen zur Förderung müssen vorliegen:

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Die Maßnahmen müssen mindestens einen Tag dauern.
- Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein; ausgenommen hiervon sind die Betreuer. Pro fünf Teilnehmer kann ein Betreuer abgerechnet werden.
- Die Zahl der Teilnehmer darf fünf zuzüglich einem verantwortlichen Gruppenleiter nicht unterschreiten.

#### **Umfang der Förderung**

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Mieten
- Honorare
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten

Die Höhe der Förderung beträgt 4,00 EUR pro Tag und Teilnehmer. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

## **Abschnitt VI**

### **Ferienprogramme der Gemeinde Stockheim**

#### **Zweck der Förderung**

Ferienprogramme der Gemeinde Stockheim.

## **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

## **Förderungsvoraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen zur Förderung müssen vorliegen:

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Die Maßnahmen müssen mindestens einen Tag dauern.
- Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 18 Jahre sein; ausgenommen hiervon sind die Betreuer. Pro fünf Teilnehmer kann ein Betreuer abgerechnet werden.
- Die Zahl der Teilnehmer darf fünf zuzüglich einem verantwortlichen Gruppenleiter nicht überschreiten.

## **Umfang der Förderung**

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Mieten
- Honorare
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten

Die Höhe der Förderung beträgt 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

## **Abschnitt VII**

### **Verfahren**

Die Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres und vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der Gemeinde zu stellen. Soweit nicht anders angegeben müssen sie enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- evtl. Fahrtenziel
- voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Name der Leiterin / des Leiters
- Dauer der Maßnahme (Datum und Uhrzeit)
- geplantes Programm

Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde zeitnah nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind mit einzureichen:

- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Programmablauf / (kurzer) Durchführungsbericht
- Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben
- Kopie der Belege
- Kontodaten für die Auszahlung

Für überörtliche Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Abschnittes VIII.

Diese Bestimmungen gelten für alle vorgenannten Bereiche, sofern unter den einzelnen Abschnitten nichts anderes vermerkt ist.

## **Abschnitt VIII**

### **Überörtliche und örtliche Maßnahmen**

Eine Maßnahme ist dann als überörtlich zu bezeichnen, wenn sie von vornherein für Teilnehmer aus mehreren kreisangehörigen Gemeinden bestimmt ist und dies durch eine geeignete Ausschreibung deutlich erkennbar ist. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der vom Landkreis Kronach zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern die in den Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen für die Jugendarbeit festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Entsprechende Anträge sind an den Kreisjugendring zu richten.

Um eine örtliche Maßnahme handelt es sich dann, wenn diese von Anfang an nur für Teilnehmer aus einer kreisangehörigen Gemeinde bestimmt ist. Über deren Förderung befindet die Gemeinde.

## **Abschnitt IX**

### **Bewilligung der Zuschüsse**

Die Gemeinde prüft alle eingegangenen Anträge, entscheidet über sie und unterrichtet die Antragsteller.

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise kommt der Zuschuss (bei Bedarf aufgrund eines Bewilligungsbescheides der Gemeinde) zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

Dieses Verfahren findet allgemein Anwendung, falls nicht in den einzelnen Abschnitten dazu andere Angaben gemacht sind.

## **Abschnitt X** **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 10. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. Juni 2023 außer Kraft.

**Stockheim, 05. Juli 2023**  
**Gemeinde Stockheim**

**Daniel Weißerth**  
**Erster Bürgermeister**